Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:**	**COS-BV-219/2006**
	Aktenzeichen:	he - ve
	Datum:	12.04.2006
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Betreff:

Vorhaben - und Erschließungsplan Nr. 8 "An der Waldteufelei" in Coswig (Anhalt)
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
09.05.2006 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
18.05.2006 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses BV-96-87 vom 19.09.1996 zu o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan.

Quack
Bauausschussvorsitzender

Beschlussbegründung
Der Antrag auf Genehmigung des obigen Planes wurde zurückgezogen, da die Genehmigungsfähigkeit des Planes nicht gegeben war (siehe beigefügtes Beratungsprotokoll vom 27.02.2002).

Mit dem Vorhabenträger wurde am 02.02.2000 ein Durchführungsvertrag zu obigem Planverfahren und der damit verbundenen Kostenübertragung der Erschließungskosten und ähnlicher Kosten abgeschlossen. Gemäß § 11 (2) dieses Vertrages können für den Fall der Nichtgenehmigung oder der Aufhebung der Satzung keine Ansprüche gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht werden. (siehe auch beigefügtes Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Haferkorn vom 30.01.2003)
Trotz mehrmaliger Aufforderung gegenüber dem Vorhabenträger erfolgte diesbezüglich keine Rückäußerung.
Somit wird davon ausgegangen, dass der in Aufstellung befindliche V/E-Plan nicht mehr durch den Vorhabenträger fortgeführt wird, da dieser keinen weiteren Bedarf für die im Plan festgesetzten Wohnbauflächen hat.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann zudem die Stadt Coswig (Anhalt) keinen weiteren Wohnbauflächenbedarf nachweisen (siehe beschlossenes Stadtentwicklungskonzept, Bevölkerungsrückgang und Leerstandsentwicklung). Zu beachten ist, dass nicht der Vorhabenträger den Bedarf nach Wohnbauflächen nachweisen muss, sondern die Stadt und dies natürlich in Bezug auf die Gesamtentwicklung der Stadt.
Im Stadtentwicklungskonzept wurde dieser Bereich nicht als, in Bezug auf die städtebauliche Situation, notwendige bauliche Verdichtungsfläche dargestellt. Eine Bebauung in diesem Bereich hat keine städtebauliche Relevanz und ist nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Plan der Gebietsabgrenzung
- Übersichtsplan
- Beratungsprotokoll vom 27.02.2002
- Schreiben bzgl. Entschädigungszahlung von Rechtsanwaltskanzlei Haferkorn vom 30.01.2003
- Schreiben bzgl. Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai (Anhalt) und der SMB Bauträgergesellschaft vom 10.04.2006